

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 205 „Am Quellsee“

Stadt Osterholz-Scharmbeck, Bebauungsplan gem. § 8 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB im gleichzeitigen Verfahren nach § 4a (2) BauGB.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat am 11.06.2020 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck hat gemäß § 4a Abs. 4 BauGB davon Gebrauch gemacht, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit im Wege der elektronischen Form durchzuführen. Aus diesem Grund wurden die Planunterlagen auf die Internetseite der Stadt Osterholz-Scharmbeck unter www.osterholz-scharmbeck.de/bauleitplanverfahren gestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.06.2020 hierüber informiert und um Stellungnahme bis zum 07.08.2020 gebeten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Form, dass die Planung in der Zeit vom 29.06.2020 bis 07.08.2020 auf der Internetseite der Stadt Osterholz-Scharmbeck und ergänzend im Rathaus einzusehen war. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Osterholzer Kreisblatt am 20.06.2020.

Folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen liegen vor:

1. BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

- 1.1 Landkreis Osterholz (Stellungnahme vom 07.08.2020)
- 1.2 Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade-Nord (Stellungnahme vom 05.08.2020)
- 1.3 LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst (Stellungnahme vom 21.07.2020)
- 1.4 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 27.07.2020)
- 1.5 Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum (Stellungnahme vom 24.07.2020)
- 1.6 Osterholzer Stadtwerke (Stellungnahme vom 17.07.2020)
- 1.7 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahmen vom 10.07.2020)
- 1.8 Wasser- und Abwasserverband Osterholz (Stellungnahme vom 29.06.2020)
- 1.9 EWE Netz GmbH (Stellungnahme vom 01.07.2020)
- 1.10 Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 21.02.2020)

2. ÖFFENTLICHKEIT

Keine Stellungnahmen

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Osterholz

(Stellungnahme vom 07.08.2020)

Zu o.g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Belange des Denkmalschutzes

Die Ergänzung des Nachrichtlichen Hinweises auf § 14 NDSchG ist m.E. nicht ausreichend. Wie im Gespräch am 22.07.2020 mit Herrn [REDACTED] (Eigentümer), Herrn [REDACTED] (Koordinator der Baumaßnahme), Herrn Pahlow (Bezirksarchäologe) und Frau Specht (Landkreis Osterholz, Untere Denkmalschutzbehörde) bereits erläutert, darf mit den Erdarbeiten erst begonnen werden, wenn zuvor eine denkmalrechtliche Genehmigung für eine Grabung bzw. Untersuchung eingeholt wurde. Ich rege daher an, dies als Nachrichtlichen Hinweis oder textliche Festsetzung mit aufzunehmen und die Begründung entsprechend zu ergänzen.

Zu 1. Belange des Denkmalschutzes

Der Anregung, den Nachrichtlichen Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege bezüglich der erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigung vor der Durchführung von Erdarbeiten zu ergänzen wird gefolgt.

Der Nachrichtliche Hinweis wird wie folgt ergänzt (Ergänzung ist fett und kursiv gekennzeichnet):

*„Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der bereits in der Bronzezeit besiedelt war. Im Umfeld des Plangebietes sind entsprechende archäologische Funde bekannt. **Daher ist vor Beginn der Erdarbeiten eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen und eine Prospektion des Plangebietes von einem anerkannten Sachverständigen durchzuführen, um das Areal auf mögliche archäologische Bodenfunde zu überprüfen.***

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Landesamt für Denkmalpflege, dem Landkreis Osterholz oder der Stadt unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.“

Zudem wird die Begründung um ein Kapitel Denkmalpflege redaktionell ergänzt.

2. Belange der Wasserwirtschaft

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Entwässerung und Abwasserbeseitigung sicherzustellen ist. Gegebenenfalls ist dies über die bereits vorhandene Teichkläranlage möglich. Ich rege an, diese Möglichkeit bereits vorab mit mir als Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Gusky, E-Mail: nils.gusky@landkreis-osterholz.de, Tel.: 04791 - 930 3220) abzustimmen.

1.2 Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstadt-Nord

(Stellungnahme vom 05.08.2020)

Da sich das o. g. Vorhaben außerhalb unseres Verbandsgebietes befindet und keine externen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

1.3 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Hameln-Hannover: Kampfmittelbeseitigungsdienst

(Stellungnahme vom 21.07.2020)

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen

2. Belange der Wasserwirtschaft

Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann entsprechend den Anforderungen des Niedersächsischen Wassergesetzes aufgrund der nachweislich sandigen Bodenverhältnisse durch Versickerung auf dem Baugrundstück erfolgen.

Die Abwasserbeseitigung im Bereich des Reinen Wohngebietes soll über eine Kleinkläranlage erfolgen. Daher ist es erforderlich, die textliche Festsetzung Nr. 2.2 (zulässige Grundfläche) dahingehend zu präzisieren, dass unterirdische abwassertechnischen Anlagen (Kleinkläranlage, Verrieselung) auf die Überschreitung der zulässigen Grundfläche nicht angerechnet werden.

Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes kann die Schmutzwasserentsorgung ebenfalls über eine Kleinkläranlage erfolgen.

Die nebenstehenden Hinweise zur Entwässerung und Abwasserbeseitigung werden berücksichtigt. Die Ausführungen in der Begründung werden redaktionell ergänzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet außerhalb des Verbandsgebietes des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstadt-Nord befindet und daher keine Bedenken bezüglich der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes bestehen.

Der Stadt Osterholz-Scharmbeck liegen keine Kenntnisse auf Kampfmittel im Plangebiet vor. Daher wird auf eine Luftbildauswertung verzichtet.

Anregungen und Hinweise

hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbilddauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbilddauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbilddauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbilddauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbilddauswertung

Fläche A

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Um diesen Sachverhalt angemessen im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen, enthalten die Planzeichnung sowie die Begründung bereits folgenden Hinweis:

„Militärische Altlasten

Für das Plangebiet wurden Flugbilder zur militärischen Altlastenerkundung nicht bzw. nicht vollständig ausgewertet. Hinweise auf militärische Altlasten im Plangebiet liegen nach Auswertung von lokalen Quellen nicht vor. Gleichwohl kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung vorliegt.

Sollten bei anstehenden Erdarbeiten Land- und Luftkampfmittel, wie z.B. Granaten, Panzerfäuste, Minen oder Munition, gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.“

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

1.4 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 27.07.2020)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.06.2020.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone

Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden die nebenstehenden Hinweise zum Ausbau des Kabelnetzes zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

1.5 Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum

(Stellungnahme vom 24.07.2020)

Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder uns über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren

1.6 Osterholzer Stadtwerke

(Stellungnahme vom 17.07.2020)

Zum o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Stromversorgung:

Die im Planbereich vorhandenen Stromleitungen sind zu beachten und dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden. Für Planungs- und Bauausführungszwecke stellen wir jederzeit Planauskünfte kostenlos zur Verfügung. Die Leitungsrechte der Osterholzer Stadtwerke sind zu beachten. Nach der Durchführung der Baumaßnahme müssen die Leitungen weiterhin ausreichend Bodendeckung behalten. Grundsätzlich muss hinreichend Platz für Leitungstrassen vorgesehen werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

1.7 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

(Stellungnahme vom 10.07.2020)

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Entwurfsfassung des vorliegenden Bebauungsplanes keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Der nebenstehenden Bitte wird nach den Maßgaben der VV-BauGB entsprochen.

Die nebenstehenden Aussagen zur Erschließung beziehen sich auf die nachgelagerte Planungsebene und werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der zivilen Flugsicherung von der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht berührt werden und daher keine Einwände bestehen.

Anregungen und Hinweise

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Juli 2020.

Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Weitere Informationen:

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als „Anlagenschutzbereiche“ bezeichnet.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.

1.8 Wasser- und Abwasserverband Osterholz

(Stellungnahme vom 29.06.2020)

In dem Plangebiet verlaufen Wasserleitungen des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz, wie in dem anliegenden Leitungsplan dargestellt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden allgemeinen Ausführungen zu Bauvorhaben innerhalb von Anlagenschutzbereichen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Informationen zu Anlagenschutzbereichen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen zur Erschließung beziehen sich auf die nachgelagerte Planungsebene und werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden daher die nebenstehenden Hinweise zu Leitungstrassen zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen zur Erschließung beziehen sich auf die nachgelagerte Planungsebene und werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen zur Erschließung beziehen sich auf die nachgelagerte Planungsebene und werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-ab-rufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen

kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unserer Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herr Güney unter der folgenden Rufnummer: 04721 5906-293.

1.10 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven – Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

(Stellungnahme vom 30.06.2020)

Durch die vorliegende Planung werden die Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven nicht berührt.

Ich bitte um Übersendung des in Kraft getretenen Planes.

1.11 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 21.02.2020)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Vielen Dank für die Ankündigung o. g. Baumaßnahme.

Wir haben mit Schreiben vom 02.01.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes von der vorliegenden Bauleitplanung nicht berührt werden.

Der nebenstehenden Bitte wird nach den Maßgaben der VV-BauGB entsprochen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen

Anmerkung Instara: Die Stellungnahme vom 02.01.2020 lautet wie folgt:

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Vielen Dank für die Ankündigung o. g. Baumaßnahme.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Detailpläne können Sie bei der Planauskunft.Nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

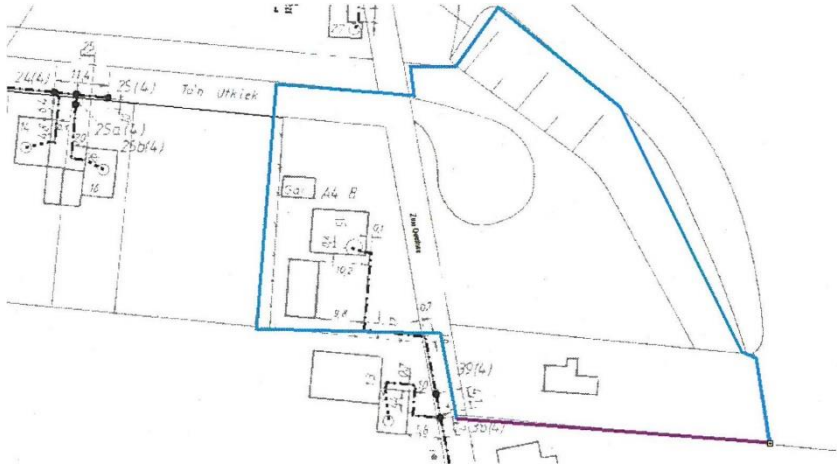
Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens sind keine weiteren formellen Beteiligungsschritte vorgesehen. Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen.

Die bisherige Abwägung wird beibehalten und lautet wie folgt:

„Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung



Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

*Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen **„gesamter Planungsbereich“** stattfinden werden.*

Die nebenstehende Abbildung wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im

Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Anregung wird gefolgt und die Deutsche Telekom Technik GmbH am weiteren Verfahren zur Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt.“

Ausgearbeitet: Bremen, den 20.10.2020

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen